

## Regierungspräsidium Gießen

**II 25.2**

**II 25.2/ Sh-GI43747-37650/2024**

Gießen, 23. September 2024

Tel/Fax: 0641 / 303 - 3273

E-Mail: betina.schuch@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

An das  
Dezernat 42.2  
Frau Steiner

im Hause

### **Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutz (BImSchG)**

Anlage: Biomassezentrum I

Betreiber: EAM Natur Energie GmbH

Standort: Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach

Projekt: Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge  
Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer  
Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher  
Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager  
Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg

Antrag vom: 22.03.2024, eingegangen am 07.05.2024 (analog)

Nachträge vom: 09.08.2024, eingegangen am 16.08.2024  
(konsolidierte digitale Fassung am 30.08.2024)

Sehr geehrte Frau Steiner

hiermit teile ich Ihnen meine abschließende fachliche Stellungnahme mit.

Die mir vorliegenden Antragsunterlagen sind bezüglich meiner fachlichen Belange als vollständig zu bewerten. Ich habe die Antragsunterlagen gelesen und im Hinblick auf die relevanten sicherheitstechnischen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften geprüft.

Stellungnahme:

Gegen o. g. Genehmigungsantrag bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, sofern die in der Anlage 1 benannten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Betina Schuch

Anlage 1

**Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur  
Sicherheitstechnik**

1. *Der konkrete Beginn der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen im laufenden Betrieb der Anlage (Biomassezentrum I) ist dem Dezernat 25.2 beim Regierungspräsidium Gießen mitzuteilen.*

*Begründung:*

*Nach § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf dem Betriebsgelände arbeiten und eine gegenseitige Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.*

*Eine Überprüfung der Maßnahmen ist nur in der Sanierungsphase möglich.*

*Hinweis:*

*Es ist sicherzustellen, dass durch den gleichzeitigen Betrieb der Anlage und die Durchführung der Bau-bzw. Sanierungsmaßnahme eine gegenseitige Gefährdung der Beschäftigten der ausführenden Firma sowie der Mitarbeitenden der Anlage ausgeschlossen wird.*

*Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich:*

- räumliche Abgrenzung des Baubereichs gegenüber dem allgemein zugänglichen Betriebsgelände (Anlieferungsbereich),*
- Kennzeichnung und Absicherung des Baubereichs (Zugangsregelung), falls erforderlich.*

**Hinweis**

Der Arbeitgeber kann bei Anwendung einer Technischen Regel oder eines Beschlusses davon ausgehen, dass die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung in diesen Punkten eingehalten werden. Grundsätzlich besteht jedoch für den Arbeitgeber auch die Möglichkeit, die gleiche Sicherheit auf andere Weise zu gewährleisten. Die Gleichwertigkeit ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

## Dezernat 42.2

Frau Steiner

im Hause

### Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutz (BIm-SchG)

**Betreiber:** EAM Natur Energie GmbH  
**Anlage:** Biomassezentrum I  
**Standort:** Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach  
**Projekt:** Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge  
- Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager  
- Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg  
**Antrag vom:** 22.03.2024, eingegangen am 07.05.2024 (analog)  
**Einstufung nach 4. BIm-SchV:** Vergärung: 8.6.2.1 (G,E) – Erhöhung der Durchsatzleistung und der Gasproduktionsmenge  
Kompostierung: 8.5.1 (G,E) – unverändert  
Lagerung: 8.12.2 (V) – unverändert  
Behandlung: 8.11.2.4 (V) – unverändert  
Schwachgasfackel: 8.1.3 (V) – unverändert  
Nassvergärung: 1.15 (V) – unverändert  
Gasaufbereitung: 1.16 (V) – unverändert

**Es handelt sich um eine IE-Anlage.  
Ihr Schreiben vom 16.05.2024**

Zu dem o. g. Vorhaben der EAM Natur nehme ich aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Ich habe die Antragsunterlagen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit geprüft und erhebe keine Nachforderungen; sie sind zur Abgabe einer **abschließenden Stellungnahme** geeignet.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass mit der Umsetzung des Projektes keine neuen Gebäude oder Bauwerke errichtet werden sollen.

Der Standort des Biomassezentrums I liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Biomassezentrum Stausebach“ der Stadt Kirchhain. Der Bebauungsplan hat mit der öffentlichen Bekanntmachung am 09.05.2012 Rechtskraft erlangt und setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomassezentrum für Kompostierung, Vergärung und Biogaserzeugung fest.

Sofern das beantragte Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar ist, bestehen aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.

gez.

Josupeit

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Dez. 42.2**

Frau Steiner

im Hause

**Genehmigungsverfahren nach BImSchG;**

**Änderung des Biomassezentrums I in 35274 Kirchhain-Stausebach,  
EAM Natur Energie GmbH, Kassel**

*Schreiben vom 16.05.2024*

Die EAM Natur Energie GmbH beabsichtigt die Änderung des Biomassezentrums I in der Straße „Zur Kesselwiese“ in Kirchhain-Stausebach. Besagtes Biomassezentrum befindet sich auf einem rund 3,3 ha großen Gelände nördlich der Landesstraße 3073 im Außenbereich der Gemarkung Stausebach, welches die zur Flur 1 gehörenden Flurstücke 98, 99, 100, 101/1, 103 und 104/3 umfasst. Im Zuge der geplanten Änderung soll hierbei die Durchsatzmenge der dort betriebenen Trockenvergärungsanlage für Bio- und Grünabfälle von 30.000 t/a auf 33.000 t/a erhöht und damit einhergehend deren Gasproduktion von 2,7 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf 2,97 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas gesteigert werden. Die kapazitative Erweiterung der Trockenvergärungsanlage ist notwendig, da künftig, zusätzlich zu den aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf stammenden Abfällen, auch die im benachbarten Schwalm-Eder-Kreis anfallenden Abfälle zur Produktion von Biogas (und Kompost) genutzt werden sollen. Weiterhin sollen zudem die bestehenden Gasspeicher über dem Perlokatspeicher und dem Perlokatenlager der Trockenvergärungsanlage sowie über dem Hauptvergärer der Nassvergärungsanlage ausgetauscht und hierdurch die Gaslagermenge von 22.730 kg auf 23.087 kg angehoben werden. Die übrigen Komponenten des Biomassezentrums, darunter die bereits angesprochene Nassvergärungsanlage für nachwachsende Rohstoffe mit einer Durchsatzmenge von 15.000 t/a und einer Gasproduktion von 3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas, die Kompostierungsanlage für die Gärreste der Trockenvergärungsanlage mit einer Durchsatzmenge von 26.500 t/a sowie die Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 700 Nm<sup>3</sup>/h Rohbiogas, bleiben indes unverändert.

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind im Hinblick auf eine regionalplanerische Beurteilung des Vorhabens vollständig, sodass nunmehr die abschließende Stellungnahme erfolgt.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Standort des Biomassezentrums I der EAM Natur Energie GmbH als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* fest. Gemäß Plansatz 6.3-2 (G) soll in diesen Gebieten die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. Entsprechend ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei besagtem Biomassezentrum handelt es sich um eine seit rund einem Jahrzehnt bestehende Anlage zur energetischen und stofflichen Verwertung von Bio- und Grünabfällen sowie nachwachsenden Rohstoffen, welche eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer Acker- und/oder Grünlandwirtschaft an diesem Standort seither faktisch ausschließt. Da die hieran geplanten Änderungen zudem ausschließlich auf der ohnehin bereits genutzten Fläche umgesetzt werden sollen und das *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* damit nicht über das vorhandene Ausmaß hinaus in Anspruch genommen wird, ist das Vorhaben mit den Festlegungen des RPM 2010 vereinbar.

Besagtes *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* wird von einem *Vorranggebiet für Natur und Landschaft*, dem Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ bzw. dem FFH-Gebiet „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden“, überlagert. Diese Gebiete sind gemäß Plansatz 6.1.1-1 (Z) als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Zudem haben dort die gebiets-spezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Mit Entscheidung der Regionalversammlung Mittelhessen vom 01. September 2011 wurde der beantragten Abweichung von den Zielen des RPM 2010 zwecks Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Biomassezentrum an genanntem Standort stattgegeben. Aufgrund des damit verbundenen Wegfalls entgegenstehender Festlegungen des RPM 2010 waren somit die regionalplanerischen Voraussetzungen für dessen Errichtung und Betrieb durch die EAM Natur Energie GmbH bzw. deren Vorgängergesellschaft geschaffen. Durch die nunmehr geplanten Änderungen wird, analog zum *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*, auch das *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* räumlich nicht weitergehend in Anspruch genommen und entsprechend nicht zusätzlich beeinträchtigt. Folglich besteht auch diesbezüglich keinerlei Konfliktpotential mit den Festlegungen des RPM 2010.

Weiterhin wird das *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* zusätzlich von einem *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* überlagert. In diesen Gebieten sollen gemäß Plansatz 6.1.3-1 (G) die Entstehung sowie der Transport frischer und kühler Luft gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Sie sollen daher von Bebauung und anderen Maßnahmen, die diese Prozesse behindern können, freigehalten werden. Maßgeblich für die Festlegung des Gebietes ist die Funktion der Wohraue als Frischluftleitbahn für das sich zwischen der Kernstadt Kirchhain sowie deren Stadtteilen Burgholz, Emsdorf, Himmelsberg und Stausebach erstreckende Frischluftentstehungsgebiet. Eine relevante Beeinträchtigung des *Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen* durch das Biomassezentrum ist dabei nicht zu erwarten, da dieses aufgrund der räumlichen Lage, der geringen Flächeninanspruchnahme sowie der spezifischen Gebäude- und Freiflächenstruktur weder vor noch nach Realisierung der Änderungen dazu geeignet erscheint, die Luftproduktion für und/oder den Lufttransport in die Stadt Kirchhain wesentlich zu behindern. Somit ist mit Blick auf das Vorhaben kein Widerspruch zu den Festlegungen des RPM 2010 zu erkennen.

Darüber hinaus ist das *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* zudem von einem *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* überlagert. Diese Gebiete sollen gemäß Plansatz 6.1.4-12 (G) in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. Entsprechend soll dort bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Weiterhin sollen gemäß Plansatz 6.1.4-14 (G) Planungen und Maßnahmen, von denen eine potentielle Grundwassergefährdung ausgehen kann, nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare, grundwasserverträgliche Alternative besteht und eine Gefährdung des Grundwassers durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Laut den in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben haben die geplanten Änderungen am Biomassezentrum keinerlei Auswirkungen auf die bestehende, genehmigte Entwässerungssituation für Schmutz- und Niederschlagswasser. Gleiches gilt zudem auch für die Lagerung von und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Da folglich weder aktuell noch künftig eine Gefährdung des Grundwassers und somit eine relevante Beeinträchtigung des *Vorbehaltsgebietes für Grundwasserschutz* zu erwarten ist, stehen dem Vorhaben auch diese Festlegungen des RPM 2010 nicht entgegen.

Die zum *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* nächstgelegenen *Vorranggebiete Siedlung Bestand* in Gestalt der Kirchhainer Kernstadt sowie ihres Stadtteils Stausebach liegen rund 600 m östlich/südöstlich bzw. rund 700 m nördlich/nordwestlich des Standorts des Biomassezentrums entfernt. Zum Schutz der dort ansässigen Bevölkerung sollen gemäß Plansatz 6.2-1 (G) bestehende Belastungen durch Immissionen beseitigt bzw. nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die verschiedenen Komponenten des Biomassezentrums als Quellen für Lärm unverändert bestehen bleiben. Infolge der Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage nimmt der im Zusammenhang mit dem Biomassezentrum stehende Verkehr zu, sodass hierdurch entsprechend zusätzliche Lärmquellen geschaffen werden. Besagte Zunahme der Verkehrszahlen ist mit einem Wert von lediglich 2% jedoch als marginal anzusehen, weshalb, unter Berücksichtigung der zuvor genannten Entfernungen, eine unzulässige Lärmbelastung der Wohnbevölkerung nicht zu erwarten ist. Weiterhin ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass auch die im Biomassezentrum vorhandenen Quellen für Gerüche erhalten bleiben, wenngleich die hiervon ausgehende Geruchsbelastung aufgrund der Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage ebenfalls geringfügig ansteigt. Gemäß der Prognose der Geruchsemissionen bzw. -immissionen werden die Anforderungen der TA Luft bezüglich der Wahrnehmbarkeit von Gerüchen bzw. die im Genehmigungsbescheid festgelegten Geruchswerte durch das Biomassezentrum in seiner Gesamtheit auch nach Realisierung der Änderungen eingehalten. Folglich ist nicht mit einer unzulässigen Geruchsbelastung der Wohnbevölkerung zu rechnen. Im Ergebnis sollten durch das Vorhaben somit keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen zu besorgen sein, sodass diesen Festlegungen des RPM 2010 entsprechend Rechnung getragen wird.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken bzw. Einwände gegen dieses Vorhaben.

Laut den Angaben der Antragstellerin zur nach § 9 Abs. 1 und 4 UVPG imV. § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG für dieses Vorhaben durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist hierdurch nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in §1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu rechnen und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Dieser Einschätzung wird seitens der Regionalplanung vollumfänglich gefolgt.

(Aufwand UVP-Prüfung: 1,0 Stunden, gehobener Dienst)

gez.

Langstrof

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Dezernat 42.2  
Frau Steiner

Im Hause, per E-Mail

## **Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutz (BIm-SchG)**

**Betreiber:** EAM Natur Energie GmbH  
**Anlage:** Biomassezentrum I  
**Standort:** Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach  
**Projekt:** Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge  
- Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager  
- Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg  
**Antrag vom:** 22.03.2024, eingegangen am 07.05.2024 (analog)  
**Einstufung nach 4. BIm-SchV:** Vergärung: 8.6.2.1 (G,E) – Erhöhung der Durchsatzleistung und der Gasproduktionsmenge  
Kompostierung: 8.5.1 (G,E) – unverändert  
Lagerung: 8.12.2 (V) – unverändert  
Behandlung: 8.11.2.4 (V) – unverändert  
Schwachgasfackel: 8.1.3 (V) – unverändert  
Nassvergärung: 1.15 (V) – unverändert  
Gasaufbereitung: 1.16 (V) – unverändert

### Abschließende Stellungnahme des Dezernates 41.1

Die vorgelegten Unterlagen sind aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange vollständig.

Das Biomassezentrum I liegt innerhalb der Schutzzone III B des mit Verordnung des RP Gießen vom 02.11.1987 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (StAnz. 48/1987, S. 2373).

Während des geplanten Vorhabens ist nicht mit einer erhöhten Gefährdung des Grundwassers zu rechnen, da weder Bodeneingriffe noch das Aufbrechen der versiegelten Flächen des Biomassezentrums vorgesehen sind.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen daher gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen wird nicht für erforderlich gehalten.

Aus Sicht der von mir zu wahrenen Belange ergeben sich überdies keine Anhaltspunkte, die für die Durchführung einer UVP sprechen. Für diese Feststellung wird kein Zeitaufwand geltend gemacht.

gez.

A. Nachtigall

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Dezernat 42.2

Im Hause

## **Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutz (BIm-SchG)**

**Betreiber:** EAM Natur Energie GmbH  
**Anlage:** Biomassezentrum I  
**Standort:** Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach  
**Projekt:** Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge  
- Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager  
- Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg  
**Antrag vom:** 22.03.2024, eingegangen am 07.05.2024 (analog)  
**Einstufung nach 4. BIm-SchV:** Vergärung: 8.6.2.1 (G,E) – Erhöhung der Durchsatzleistung und der Gasproduktionsmenge  
Kompostierung: 8.5.1 (G,E) – unverändert  
Lagerung: 8.12.2 (V) – unverändert  
Behandlung: 8.11.2.4 (V) – unverändert  
Schwachgasfackel: 8.1.3 (V) – unverändert  
Nassvergärung: 1.15 (V) – unverändert  
Gasaufbereitung: 1.16 (V) – unverändert

Hier: Abschließende Stellungnahme des Dezernats 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

### **I. Vollständigkeitsprüfung**

Die Unterlagen sind hinsichtlich der zu vertretenden Belange vollständig und prüffähig.

### **II. Stellungnahme**

Gegen die geplante Änderung der vorhandenen Anlage bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken. Gewässer im Sinne des Wassergesetzes und deren Gewässerrandstreifen werden durch die Änderung nicht berührt.

Das Betriebsgelände des Biomassezentrum Kirchhain Stausebach liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Wohra.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes bestehen gegen die geplanten Änderungen (im wesentlichen Austausch Gasspeicher) keine Bedenken.

### **III. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine UVP wird aus Sicht des Dezernats 41.2 nicht für erforderlich gehalten.

gez.

Schwarz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

## **Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutz (BIm-SchG)**

**Betreiber:** EAM Natur Energie GmbH  
**Anlage:** Biomassezentrum I  
**Standort:** Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach  
**Projekt:** Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge  
- Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager  
- Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg  
**Antrag vom:** 22.03.2024, eingegangen am 07.05.2024 (analog)  
**Einstufung nach 4. BIm-SchV:** Vergärung: 8.6.2.1 (G,E) – Erhöhung der Durchsatzleistung und der Gasproduktionsmenge  
Kompostierung: 8.5.1 (G,E) – unverändert  
Lagerung: 8.12.2 (V) – unverändert  
Behandlung: 8.11.2.4 (V) – unverändert  
Schwachgasfackel: 8.1.3 (V) – unverändert  
Nassvergärung: 1.15 (V) – unverändert  
Gasaufbereitung: 1.16 (V) – unverändert

Es handelt sich um eine IE-Anlage.

**Verfahrensführerin:** Frau Julia Steiner, Tel.: 0641 303 - 4362  
E-Mail: [Julia.Steiner@rpgi.hessen.de](mailto:Julia.Steiner@rpgi.hessen.de)

### **Vollständigkeitsprüfung:**

Die meinem Dezernat 42.1 zur Prüfung vorgelegten Antragsunterlagen sind aus abfallwirtschaftlicher Sicht vollständig.

Mit der beabsichtigten Erhöhung der Durchsatzleistung der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge ergeben sich beim Betrieb keine neuen Abfallarten.

### **Abschließende fachliche Stellungnahme:**

Aus der Sicht der von mir zu vertretenden Belange bitte ich um die Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid:

- Die beim Austausch der Tragluftdachsysteme für den Gasspeicher über dem Hauptvergärer, dem Gasspeicher über dem Perkolatspeicher und dem Gasspeicher über dem Perkolatendlager anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuleiten. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.
- Die in den Antragsunterlagen im Kapitel 9, Formular 9/2 als „Verpackungsmaterial, Störstoffe aus der Bioabfallanlieferung (Ab4)“ aufgeführten Abfälle sind mit einem D10 -Verfahren als Entsorgungsverfahren festgelegt. Vor anstehenden Entsorgungsvorgängen, ist der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung zu prüfen.

### **Begründung:**

Die mit der Nebenbestimmung formulierten Auskünfte dienen der Kontrolle der Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 9 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), 9a (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung).

### **Prüfung UVP:**

**Mit dem Verfahren sind keine nachteiligen Auswirkungen** auf die von mir zu vertretenden Belange zu erwarten (§ 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter). Die Durchführung einer UVP ist daher aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Ergeben sich nach Abgabe meiner Stellungnahme fachlich relevante Belange anderer Fachdezernate, bitte ich um eine erneute Beteiligung.

gez.

Burger

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Dezernat 42.2  
Fr. Steiner

im Hause

<b>Betreiberin:</b>	<b>EAM Natur Energie GmbH</b>
<b>Anlage:</b>	<b>Biomassezentrum I</b>
<b>Projekt:</b>	<b>Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg</b>
<b>Antrag vom:</b>	<b>22.03.2024, ergänzt 09.08.2024</b>
<b>Gz. Genehmigungsbehörde:</b>	<b>RPGI-42.2-100g0100/4-2014/23</b>
<b>Aufforderung zur Stellung- nahme vom:</b>	<b>05.09.2024</b>
<b>Gz. Fachbehörde/Stelle:</b>	<b>s.o.</b>

## **Vollständigkeitsprüfung**

Die Antragsunterlagen habe ich aus abfallwirtschaftlicher Sicht (Dezernat 42.2) auf Vollständigkeit geprüft.

Diese sind für die Beurteilung des Vorhabens ausreichend.

## **Fachliche Stellungnahme**

Im o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

## A. EINLEITUNG

### Antragsgegenstand

1. Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge
2. Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer
3. Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher
4. Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager
5. Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg

### 2. Prüfumfang und -tiefe

Angabe der Detailprüfung bzw. der Sichtung einzelner Kapitel.

**Zu beachten: Es ist der ganze Antrag zu prüfen, nicht nur das eigene Fachkapitel!**

Erläuterung der fachlichen Betroffenheit: Welche Belange sind betroffen? („Überschriften“, z.B. Luft, Lärm, Artenschutz)

In welchem Ausmaß sind sie betroffen?

Die Antragsunterlagen habe ich aus abfallwirtschaftlicher Sicht (Dezernat 42.2) fachlich geprüft.

Sämtliche Kapitel wurden gesichtet, Detailprüfung der Kapitel 3, 6, 7, 9, 11, und 21.

## B. STELLUNGNAHME

### 1. Entscheidung

Aussage zur Genehmigungsfähigkeit treffen und unter welchen Rechtsgrundlagen diese überprüft wurden (→ geprüfte §§ der Fachgebiete aufzählen).

Aussage **Ja oder Nein**; nicht: „Ich habe keine erheblichen Bedenken.“

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden.

### 2. einzuschließende Entscheidungen (o.ä.)

Ggf. Übergangsvorschrift benennen! Ansonsten aktuell gültiges Recht.

Beispiele:

- „Wasserrechtliche Eignungsfeststellung i.S.v. § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für ...“
- „Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Dampfkesselanlagen) für ...“
- „Baugenehmigung i.S.v. § 74 Hessische Bauordnung (HBO) für ...“
- „Die vorgelegten Unterlagen genügen dem Anzeigeeerfordernis nach § 7 Störfall-Verordnung (12. BImSchV).“  
(keine eigene Entscheidung, wird im Bescheid aber trotzdem aufgeführt)

-

Allgemeine Hinweise zu Nrn. 3 und 4:

- Die Regelungen dürfen nur den Antragsgegenstand betreffen. Eine „Aufarbeitung“ von in der Anlagenüberwachung aufgetretenen Mängeln scheidet im Regelfall aus, wenn nicht ein eindeutiger Bezug zu Anlage bzw. Antragsgegenstand besteht oder hergestellt werden kann. Da die Genehmigung nicht genutzt werden muss, eine Anordnung hingegen zwingend umzusetzen ist, ist letztere insofern i.d.R. das Mittel der Wahl für die Behebung von bei der Überwachung festgestellten Mängeln.
- Inhalts- und Nebenbestimmungen müssen einen eigenen Regelungscharakter haben. Gesetzeszitate oder die Aufzählung von Pflichten, die sich ohnehin unmittelbar aus Gesetzen oder Verordnungen ergeben, werden ohne Rückfrage zu den Hinweisen „verschoben“.
- „Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.“  
→ Der allgemeine Bestimmtheitsgrundsatz nach § 37 Abs. 1 HVwVfG wird durch § 21 der 9. BImSchV konkretisiert.

### 3. Regelungen für Tenor des Genehmigungsbescheides

- Inhaltsbestimmungen (keine Nebenbestimmungen)
  - legen den Umfang der Genehmigung selbst fest (z.B. Betriebszeiten)
  - inhaltliche Veränderung des eingereichten Antrags durch die Behörde (keine Erweiterung oder Beschränkung (= Nebenbestimmung) des Antrags, sondern inhaltliche (qualitative) Modifizierung)

Keine Vorschläge. Ich gehe davon aus, dass Leistungsdaten (Durchsatz, ggf. Lagerkapazitäten) in den Tenor aufgenommen werden.

### 4. Nebenbestimmungen

- Allgemein: Nebenbestimmungen sind nur zulässig, soweit dies erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).
- ggf. Bezeichnung als Auflage / Bedingung / Befristung / Widerrufsvorbehalt / Auflagenvorbehalt
- insbesondere Bedingung ist zu kennzeichnen; Zusatz: aufschiebend, auflösend
- Auflagenvorbehalt ist nur mit Zustimmung des Antragstellers zulässig (§ 12 Abs. 2a BImSchG)
- Zu beachten: geprüfte Nebenbestimmungen im Texthandbuch
- Formulierung:
  - kurz und präzise
  - verständlich
  - hinreichend **bestimmt** (konkret und eindeutig, unbestimmte Begriffe erläutern (z.B. Verweis auf gesetzliche Begriffsbestimmungen, Legaldefinitionen usw.))  
→ Bestimmtheitsgrundsatz: Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 37 Abs. 1 HVwVfG).
  - ggf. Erläuterung einzelner Begriffe  
(z.B. ist „Baubeginn“ im Zusammenhang mit Rodung ein anderer Zeitpunkt als für die Baubeginnsanzeige nach HBO)
  - auf Fachausdrücke nach Möglichkeit verzichten
  - unvermeidbare Fachausdrücke **definieren** (erläutern)
  - keine Sachverhalts-Elemente in der Nebenbestimmung

**Zu beachten: Unklarheiten gehen zu Lasten der Behörde!**

1. Es dürfen keine weiteren als die bereits zugelassenen Abfälle angenommen werden. Die Einschränkungen zu den im Antrag aufgeführten Abfallschlüsseln auf bestimmte Abfälle, welche sich aus vorherigen Bescheiden, Anzeigen oder nach Anhang 1 BioAbfV ergeben, gelten weiterhin (z.B. nur Bioabfälle unter 20 03 01).

2. Die max. zulässige Füllung/Kapazität der Fermenter, Haupt- und Nachrotteflächen und die max. zulässigen Lagerkapazitäten, z.B. in Folge von Schwankungen der Anlieferungsmengen über das Jahr, dürfen zu keiner Zeit überschritten werden.

Obligatorische Nebenbestimmungen für UVP-pflichtige Anlagen: Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (§ 21 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV)

## 5. Begründung

Begründung der Entscheidung, der Inhaltsbestimmungen und der Nebenbestimmungen unter Angabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen

→ Begründungspflicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV (subsidiär: § 39 Abs. 1 HVwVfG)

**Zu beachten:** Ermächtigungsgrundlagen müssen exakt und vollständig (mit der erforderlichen Gliederungstiefe, z.B. Abs., S., Nr., ...) angegeben werden!

- Angabe der geprüften Sachverhalte: Es muss klar hervorgehen auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage was geprüft wurde.

**Zu beachten:** Auch bei Stellungnahme „*Fachliche Belange sind nicht betroffen.*“ oder „*Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.*“ muss aus der Stellungnahme klar hervorgehen, was geprüft wurde und *weshalb* nach der einschlägigen Rechtsgrundlage keine Bedenken bestehen.

- Wie begründet sich die Entscheidung?

- Warum ist die abweichende/ergänzende Regelung erforderlich?

(= Begründung jeder Inhalts- und Nebenbestimmung erforderlich)

- Bei Ermessensentscheidungen müssen etwaige Beurteilungsspielräume und die Ermessensausübung nachvollziehbar dargestellt werden: Entschließungs-/Auswahlermessungen → § 40 HVwVfG
- Unbestimmte Rechtsbegriffe sind auszulegen und (ggf. durch gesetzliche Definitionen oder Begriffsbestimmungen) zu konkretisieren.
- Prüfung und Begründung der Verhältnismäßigkeit (bei TA Luft/Lärm bereits geprüft!)
  - Geeignetheit
  - Erforderlichkeit (= mildestes Mittel mit entsprechender Eignung)
  - Angemessenheit
- Verbot der Zweckwidrigkeit (s.o.; kein Vehikel zur Lösung von Überwachungsproblemen)
- Auch zu beachten: Unzulässigkeit (z.B. faktisch nicht umsetzbar)

- Auf welcher Rechts- und Fachgrundlage beruht diese Forderung?

### Begründung der Entscheidung

Mir sind keine meine Zuständigkeit betreffende abfallrechtliche Regelungen bekannt, die der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen, sofern die o.g. Nebenbestimmungen befolgt werden.

### Antragsgegenstand 1:

Insbesondere werden keine neuen Abfälle angenommen.

Die Fermenter werden nach Angabe in Kap. 6 mit 500 – 800 t je Durchgang gefüllt.

Die 33.000 t/a entsprechen somit im Schnitt 317 t je Fermenter und Durchgang. Somit ist rechnerisch noch Puffer für anlieferungsreiche Zeiten vorhanden.

Gleiches gilt für das Inputlager. Die genehmigte Lagerkapazität von 500 t reicht für 5-6 Tage.

Es ist angegeben, dass auch die genehmigten Kompostmengen nicht erhöht werden müssen, da weniger als ursprünglich angenommen produziert wird. Die Rahmenbedingungen der Hygienisierung gemäß der letzten Prozessprüfung gemäß BioAbfV bleiben antragsgemäß weiterhin gewährleistet. Rechnerisch reichen die Flächen aus, um die notwendigen Verweilzeiten zu gewährleisten.

#### Begründung der Nebenbestimmungen

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung Ihrer Betreiberpflichten zur ordnungsgemäßen Abfallvermeidung sowie Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Diese Pflicht stellt eine Konkretisierung der Vorsorgepflicht dar und ist der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gleichrangig (*Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 520, 521; Jarass BImSchG § 5 Rn. 77.*). Die Anforderungen an die Abfallvermeidungsmaßnahmen ergeben sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Die Anforderungen an die Abfallentsorgungsmaßnahmen können gefordert werden, wenn sie einerseits gesetzlich gefordert werden, oder andernfalls technisch möglich sind. Technisch möglich sind Maßnahmen in jedem Fall, wenn sie bereits als Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 6 BImSchG für die Abfallvermeidung bzw. § 3 Abs. 28 KrWG für die Abfallentsorgung anerkannt sind (Vgl. *Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 537; Dietlein, in: Landmann/Rohmer UmweltR BImSchG § 5 Rn. 188.*). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Ziffer 13 der Anlage des BImSchG bzw. Ziffer 13 Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die Ziffern 13 der aufgeführten Anlagen führen die BVT-Merkblätter als zu berücksichtigendes Kriterium

auf. Für Ihre Anlage maßgebend ist das BVT Merkblatt zur Abfallbehandlung vom 17.8.2018 inkl. der darin enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen.

Diese BVT definieren den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebsmethoden und stellen somit den aktuellen Stand der Technik dar. Die BVT-Schlussfolgerungen sind zudem für IED-Anlagen verbindlich.

#### Zu Nebenbestimmung 1:

Der Antrag, z.B. in Kapitel 7, weist die Abfallschlüsselnummern ohne Einschränkungen aus, antragsgemäß bleiben die Eingangsstoffe jedoch unverändert. Somit gelten die sich aus vorangegangenen Bescheiden, Anzeigenbestätigungen oder direkt aus der BioAbfV ergebenden Einschränkungen weiterhin.

#### Zu Nebenbestimmung 2:

Die Berechnung im Antrag nimmt Jahresdurchschnitt an, es kommt aber zu jahreszeitlichen Schwankungen der Anlieferungsmengen. Dies darf nicht dazu führen, dass in Zeiten mit hohen Anlieferungsmengen die Anlagenkapazitäten überschritten werden.

#### Antragsgegenstand 2-5:

Abfallrechtlich nicht relevant.

### Betriebseinstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG)

Hier sind besonders die Sicherheitsleistungen zu berücksichtigen und die Höhe zu begründen.

### Sicherheitsleistung

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet bzw. festgesetzt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung kann insbesondere nicht verzichtet werden, weil die Menge der gelagerten Abfälle insgesamt nicht vernachlässigbar gering ist und es insbesondere beim längerfristigen Verbleib der Abfälle in der Anlage auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

In den Antragsunterlagen sind die voraussichtlichen Entsorgungskosten aller kostenverursachenden Abfälle angegeben. Diese belaufen sich antragsgemäß auf 394.939,52 € (inkl. MwSt. und 15 % Zuschlag für Analysen, Transport etc.).

Die in der Rechnung angesetzten Entsorgungskosten sind plausibel.

Bereits hinterlegt ist eine Konzernbürgschaft in Höhe von 425.000 Euro.

Die Höhe der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung entspricht mit dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Eine Erhöhung ist damit derzeit nicht erforderlich, kann jedoch jederzeit bei Erfordernis angeordnet werden.

## **6. Hinweise**

Was sollte aus rechtlicher und fachlicher Sicht beachtet werden, hat jedoch keinen eigenen Regelungscharakter?  
Auf Hinweise sollte soweit als möglich verzichtet werden.

1. Eine erneute Prozessprüfung ist erforderlich, sofern die Erhöhung zu einer wesentlichen Änderung der Prozessführung führen sollte (vgl. § 3 Abs. 5 BioAbfV), bspw. durch veränderte Verweilzeiten, Mietengröße etc. im Vergleich zur letzten Prozessprüfung.

## **7. UVP-Prüfung**

Aufgrund der von mir zu vertretenden Belange wird eine UVP für das beantragte Projekt nicht für erforderlich gehalten.

Begründung:

Die Vorprüfung des Einzelfalls zum Erfordernis für eine UVP ist anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Abfallwirtschaftliche Aspekte werden von diesen Kriterien weitgehend nicht berücksichtigt.

Zum Merkmal „Abfallerzeugung“ ergeben sich im Hinblick auf eine Abfallentsorgungsanlage, welche gezielt Abfälle annimmt um diese zu lagern und zu behandeln keine Anmerkungen. Die Auswirkungen dieser Abfallbehandlung, z. B. Staub- und Lärmemissionen, unterliegen der Beurteilung anderer Fachbelange.

Die bestehende Nutzung des Betriebsgeländes wird nicht auf umliegende Flächen ausgedehnt. Insofern werden auch keine sonstigen Flächen für z. B. die Entsorgung (Nutzungskriterien) betroffen. Betriebliche Auswirkungen auf andere Abfallentsorgungsanlagen im Bereich des Standortes des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

gez.

Quirnbach

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

## per E-Mail

Frau Schmitt  
Frau Wolf-Roth  
Dezernat 53.1

- Im Hause -

## Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutz (BIm-SchG)

**Betreiber:** EAM Natur Energie GmbH  
**Anlage:** Biomassezentrum I  
**Standort:** Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach  
**Projekt:** Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge  
- Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher  
- Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager  
- Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg  
**Antrag vom:** 22.03.2024, eingegangen am 07.05.2024 (analog)  
**Einstufung nach 4. BIm-SchV:** Vergärung: 8.6.2.1 (G,E) – Erhöhung der Durchsatzleistung und der Gasproduktionsmenge  
Kompostierung: 8.5.1 (G,E) – unverändert  
Lagerung: 8.12.2 (V) – unverändert  
Behandlung: 8.11.2.4 (V) – unverändert  
Schwachgasfackel: 8.1.3 (V) – unverändert  
Nassvergärung: 1.15 (V) – unverändert  
Gasaufbereitung: 1.16 (V) – unverändert

Es handelt sich um eine IE-Anlage.

E-Mail des BImSchG Geschäftszimmers vom 16.05.2024

## Vollständigkeitsprüfung

Die Unterlagen sind hinsichtlich des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft vollständig.

### **Abschließende fachliche Stellungnahme**

Im vorliegenden Verfahren wird die Erhöhung der Durchsatzmenge in der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste von 30.000 t/a auf 33.000 t/a und damit verbundene Erhöhung der Gasproduktionsmenge auf 2,97 Mio Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas beantragt.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft werden gegen die vorliegende Planung keine Bedenken vorgetragen.

Im Auftrag  
gez.

**Brenner**

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

per E-Mail

Dez. 43.2  
Frau Steiner

im Hause

## **Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) für IE-Anlage**

**Antragsteller:** EAM Natur Energie GmbH  
**Anlage:** Biomassezentrum I  
**Standort:** Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach  
**Projekt:** Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge  
-Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer  
-Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher  
-Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager  
-Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.73 kg auf 23.087 kg

**Antrag vom** 22.03.2024, eingegangen am 07.05.2024 (analog)  
**Bezug:** Ihre Nachricht vom 16.05.2024,  
Geschäftszeichen: RPGI-42.2-100g0100/4-2014/23  
mit Link zum Download der Antragsunterlagen vom

**Abschließende Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Dezernate der Abt. V (Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz)**

### **Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde, Dezernates 53.1, (Ein-griffs- Ausgleichsregelung, (Frau Schmitt, Tel. -5534)**

**Sachstand** (für die interne Bearbeitung)

Das Baugrundstück befindet sich im Planungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.6 „Biomassezentrum Kirchhain-Stausebach“.

Das FFH-Gebiete: FFH Gebiet Nr. 5119-302 – „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden“ beginnt etwa 45m nördlich des Plangebiets.

Das Vogelschutz-Gebiete: VSG Nr. 5219-401 „Amöneburger Becken“ beginnt ca. 550m südlich des Plangebiets.

Naturschutzgebiete: NSG „Brieselserlen beginnt ca. 550m südlich (hier zum Teil identisch mit VSG) des Plangebiets.

Das Betriebsgelände ist umgeben von dem Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Lahn-Ohm“, ist aber seit Juni 2017 (siehe Hinweis) nicht mehr Bestandteil des LSG.

### **I. Vollständigkeit:**

Zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange, sind die Antragsunterlagen vollständig.

### **II. Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S 94), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)**

Für das Planvorhaben ist gemäß § 7 (1) in Verbindung mit Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Inhalt dieser Prüfung ist, ob das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des o.a. UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Der Antragsteller hat ausreichende Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung vorgelegt.

Schutzgebiete und geschützten Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 3 Ziffer 2.3.1 - 2.3.7 UVPG sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Nähe der Biomassekraftanlage:

Das FFH-Gebiet: FFH Gebiet Nr. 5119-302 – „Wohraaue zwischen Kirchhain und Gemünden“ beginnt etwa 45m nördlich des Plangebiets und das Vogelschutz-Gebiete Nr. 5219-401 „Amöneburger Becken“ beginnt ca. 550m südlich des Plangebiets (nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Das Naturschutzgebiet (gemäß § 23 BNatSchG) „Brieselserlen beginnt ca. 550m südlich (hier zum Teil identisch mit VSG) des Plangebiets.

Das Betriebsgelände ist umgeben von dem Landschaftsschutzgebiete (LSG gemäß § 26 des BNatSchG ) „Auenverbund Lahn-Ohm“, ist aber nicht mehr Bestandteil des LSG.

Gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden.

Die überschlägige Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab, dass die räumliche Nähe der v. g. Schutzgebiete zu dem Vorhaben auf dem Betriebsgelände nicht dazu führt erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu verursachen.

Die Prüfung anhand der zu berücksichtigenden Kriterien ergab auch, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

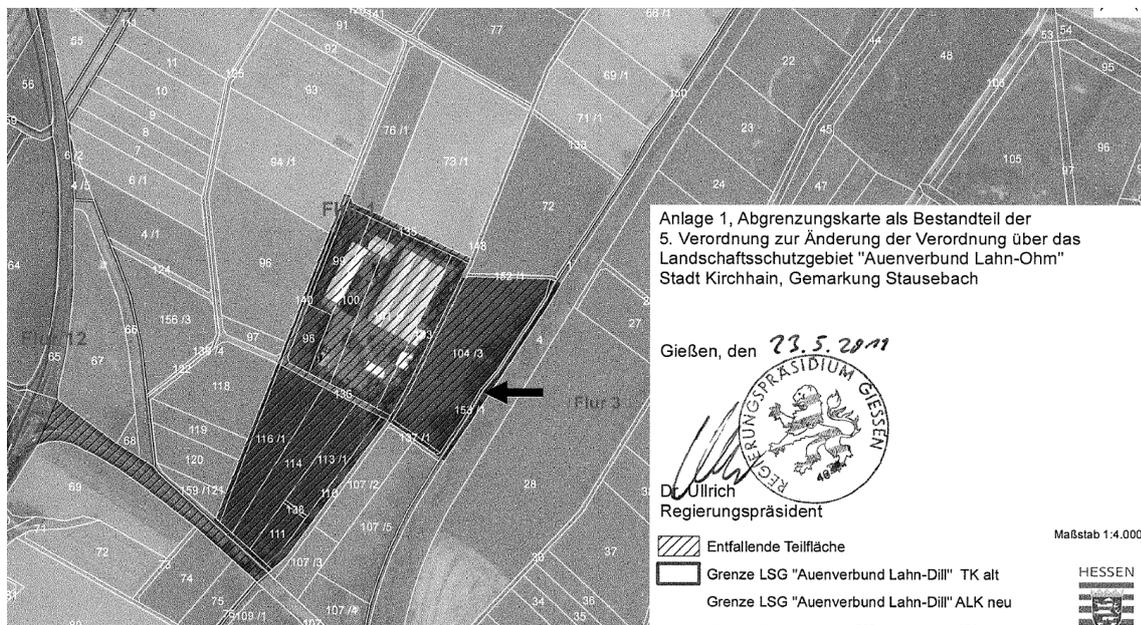
### **III. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 – 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S.**

2240), in Verbindung mit § 12 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18 vom 07.06.2023, S. 379), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Planungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.6 „Biomassezentrum Kirchhain-Stausebach“. Somit handelt es sich um ein Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB) bei dem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

#### IV. Hinweis:

Das Betriebsgelände des Biomassezentrums (schraffierte Fläche) wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 23.05.20217 aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Die Vorordnung trat am 20.06.2017 in Kraft.



Zeitaufwand für die UVP-Vorprüfung = 2h g.D.

#### Stellungnahme des Dezernates 53.1, Obere Forstbehörde (Frau/Herr)

Forstliche Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zeiteinsatz 0,5h g.D.

#### Stellungnahme des Dezernates 53.1, Obere Landwirtschaftsbehörde (Herr Brenner, Tel. -5126)

#### **Vollständigkeitsprüfung**

Die Unterlagen sind hinsichtlich des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft vollständig.

#### **Abschließende fachliche Stellungnahme**

Im vorliegenden Verfahren wird die Erhöhung der Durchsatzmenge in der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste von 30.000 t/a auf 33.000 t/a und damit verbundene Erhöhung der Gasproduktionsmenge auf 2,97 Mio Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas beantragt.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft werden gegen die vorliegende Planung keine Bedenken vorgetragen.

gez.

Schmitt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

V 54 19d 22 01 (4)

02. 06.2024

Bearbeiterin: Frau Oehler

Tel. 5432

Dezernat 43.2

Im Hause

### Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Betreiber:** EAM Natur Energie GmbH

**Anlage:** Biomassezentrum I

**Standort:** Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach

**Projekt:** Erhöhung der Durchsatzmenge der  
Trockenvergärungsanlage mit anschließender  
Kompostierung und verbundener Erhöhung der  
Gasproduktionsmenge

- Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer
- Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher
- Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager
- Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung  
von 22.730 kg auf 23.087 kg

**Antrag vom:** 22.03.2024, eingegangen am 07.05.2024 (analog)

**Einstufung nach 4.** Vergärung: 8.6.2.1 (G,E) – Erhöhung der Durchsatzleistung  
und der Gasproduktionsmenge

**BlmSchV:** Kompostierung: 8.5.1 (G,E) – unverändert

Lagerung: 8.12.2 (V) – unverändert

Behandlung: 8.11.2.4 (V) – unverändert

Schwachgasfackel: 8.1.3 (V) – unverändert

Nassvergärung: 1.15 (V) – unverändert

Gasaufbereitung: 1.16 (V) – unverändert

Es handelt sich um eine IE-Anlage.

Bzgl. der in diesem Verfahren beantragten Änderungen werden keine Eingriffe in das Veterinärrecht vorgenommen.

**Im Auftrag**

**gez.**

**Oehler**

Sehr geehrte Frau Steiner,

im Dezernat Umwelttoxikologie und Umwelthygiene beraten wir den ÖGD in wissenschaftlichen Fachfragen. An Genehmigungsverfahren sind wir somit nicht direkt beteiligt und kann daher zu Verfahrensfragen nichts sagen.

Bei Rückfragen wissenschaftlicher Art können Sie sich gerne an uns wenden. In der nächsten Woche bin ich jedoch im Urlaub.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Jan Henrik Schlattjan

Abteilung II Gesundheits- und Infektionsschutz, Dezernat 3 (Umwelttoxikologie und Umwelthygiene, Benannte Stelle nach TrinkwV)

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege  
- Außenstelle Dillenburg -  
Wolframstraße 33  
35683 Dillenburg

Zentrale Postanschrift:  
Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege  
Postfach 11 03 52  
64218 Darmstadt

Telefon: +49 611 3259-1307  
Fax: +49 2771 36671  
E-Mail: [JanHenrik.Schlattjan@hlfgp.hessen.de](mailto:JanHenrik.Schlattjan@hlfgp.hessen.de)  
Internet: [www.hlfgp.hessen.de](http://www.hlfgp.hessen.de)



Unsere aktuellen Stellenangebote finden Sie [hier](#).

Sehr geehrte Frau Steiner,

die uns im Rahmen des Verfahrens zur **Stellungnahme** übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu bezüglich der **Vollständigkeitsprüfung und zum Verfahren abschließend** wie folgt Stellung:

**Fachbereich Gefahrenabwehr**

Die uns im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu in **brandschutztechnischer Hinsicht** wie folgt Stellung.

Für die von uns zu vertretende Belange ergeben sich aus Brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, die gegen die vorliegenden Planungen sprechen, wenn die

- vorhandenen Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ überarbeitet werden und in vierfacher Ausfertigung der zuständigen Feuerwehr und in einfacher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Verfügung gestellt werden.

Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A3 sein.

- der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.
- bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Ebenso ist der erforderliche Schutzabstand von 6 mtr des Verbrennungsmotors und der Gasfackel zu den neuen Einbauten einzuhalten.

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

**Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz**

Aus Sicht des von uns zu vertretenden Belanges **Landwirtschaft und örtliche Agrarstruktur** nehmen wir wie folgt zu den vorliegenden Planungen Stellung:

Zu den vorliegenden Planungen werden aus unserer Sicht **keine Einwände/Bedenken** vorgetragen.

Durch die vorliegende Änderung werden keine landwirtschaftlichen Flächen überplant.

Wir gehen davon aus, dass für mögliche erforderliche Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Hier behalten wir es uns vor, dies ggf. gesondert zu bewerten.

Anzustreben wäre hier, dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Hier könnte ein möglicher Ausgleich z.B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder über bestehende Ökokonten oder Ersatzgelder zur Aufwertung bestehender Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

**Fachbereich Gesundheitsamt:**

Zu dem oben genannten Verfahren ist dem Gesundheitsamt eine fachliche Stellungnahme hinsichtlich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes nicht möglich. Diesbezüglich wird angeregt, das Dezernat Umweltoxikologie und Umwelthygiene beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zu beteiligen und / oder die Einholung eines umweltmedizinischen Gutachtens zu erwägen.

Eine weitergehende Zuständigkeit unserer Behörde ist nicht gegeben.

Vielen DANK für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Christina Böth

Sehr geehrte Frau Steiner,

die uns im Rahmen des Verfahrens zur **Stellungnahme** übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu bezüglich **zum Verfahren abschließend für den Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz** wie folgt für den **Fachdienst Bauen** Stellung:

**Fachdienst Bauen äußert sich wie folgt:**

Nach der erfolgten **bauordnungsrechtlichen Prüfung** übersenden wir Ihnen folgende Stellungnahme:

Die vorliegenden Unterlagen reichen zur Abgabe unserer abschließenden Stellungnahme aus. Gegen das Vorhaben bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken, wenn in den abschließenden Genehmigungsbescheid folgende Auflagen aufgenommen werden:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem beigelegten Formblatt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 75 Abs. 3 HBO).
2. Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung ( HBO ) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
3. Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
4. Die genehmigten Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).
5. **Hinweis:**  
Die Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzte Gebäudehöhe von 14,00 m resultiert lediglich aus der Folienabdeckung als technischer Aufbau. Da dies nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig ist, ist eine Entscheidung über eine entsprechende Abweichung von dieser Festsetzung hier nicht erforderlich.

Die Frage der Notwendigkeit einer UVP ist bauordnungsrechtlich nicht zu entscheiden bzw. nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Christina Böth

Sehr geehrte Frau Steiner,

anbei leite ich Ihnen die Stellungnahme des FD der Unteren Naturschutzbehörde weiter.

**Fachdienst Untere Naturschutzbehörde Marburg-Biedenkopf:**

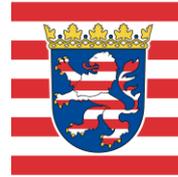
Von dem **Fachdienst der Unteren Naturschutzbehörde** wurde die Planung zur Kenntnis genommen. Aus deren Sicht bestehen **keine Bedenken** gegen die geplanten Änderungen.

Die Naturschutzbelange werden im Verfahren von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christina Böth



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1443. 35664 Dillenburg

Aktenzeichen BV 12.3 Pe - 34 i 2 - VL 038 442

Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Bearbeiter/in Dirk Peter  
Telefon (02771) 840 234  
Fax (02771) 840 450  
E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de

Datum 23. Mai 2024

**B 62, L 3073, L 3089, K 11, Gemarkung Kirchhain – Stausebach**

**Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG)**

**Antrag der EAM Natur Energie GmbH vom 22.03.2024**

**Biomassezentrum I**

**Erhöhung der Durchsatzleistung und der Gasproduktionsmenge**

**Ihr E-Mail mit Schreiben vom 16.05.2024, Az.: RPGI-42.2-100g0100/4-2014/23, Julia Steiner**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EAM Natur Energie GmbH, Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach beantragt für das dortige Biomassezentrum I die Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage von 30.000 t/a auf 33.000 t/a und die damit verbundene Erhöhung der Gasproduktionsmenge auf 2,97 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas sowie die Erhöhung der Gaslagermenge von 22.730 kg auf 23.087 kg.

**Vollständigkeitsprüfung**

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind für die Beurteilung der Betroffenheit meiner Belange vollständig.

**Abschließende Stellungnahme**

Meine Stellungnahme erfolgt gemäß Fernstraßengesetz und Hessischem Straßengesetz.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die mit mir abgestimmte äußere verkehrliche Erschließung des Biomassezentrums an die freie Strecke der K 11 unverändert bleibt (Zufahrtserlaubnis vom 26.07.2011). Die K 11 ist unweit mit der L 3073, der L 3089 und der B 62 (Hauptzulieferroute) verknüpft.

Gemäß Pos. 13.2 auf den Seiten 285 und 286 der Antragsunterlagen, wird es infolge der beantragten Änderung zu einer durchschnittlichen Erhöhung von 635 Kfz/a, 2 Kfz/d und 1 Kfz/h kommen. Dies vorausgesetzt, gehe ich nicht von einem andersartigen oder wesentlich höheren Verkehrsaufkommen auf den genannten Straßen aus.

Straßenrechtliche Bauverbots- und Baubeschränkungszone sowie meine eigenen Vorhaben werden nicht betroffen. Meine weiteren Belange werden nicht nachteilig berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Peter**  
Digital  
unterschrieben  
von Peter Dirk  
Datum:  
2024.05.23  
12:30:59 +02'00'



Der Magistrat | Postfach 1260 | 35268 Kirchhain

Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 10 08 51  
Frau Steiner  
35338 Gießen



106000307859

Magistrat der Stadt Kirchhain  
Angelika Geisler  
Fachdienst Liegenschaften, Allgemeine  
Bauverwaltung, Stadtentwicklung  
Borngasse 20, Zimmer 26  
35274 Kirchhain

Tel. 06422 / 808-244  
Fax: 06422 / 808-208  
E-Mail: [a.geisler@kirchhain.de](mailto:a.geisler@kirchhain.de)

Unser Zeichen: 23/Ge  
Datum: 28.05.2024

## K U R Z M I T T E I L U N G

<p>► <b>Beigefügte Unterlagen erhalten Sie:</b></p> <p>im Nachgang</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis</p> <p>zur baldigen Erledigung</p> <p>gem. Ihrem Schreiben</p> <p>gem. telef. Besprechung</p> <p>Zuständigkeitshalber</p>	<p>► <b>Wir bitten um:</b></p> <p>weitere Veranlassung</p> <p>Genehmigung</p> <p>Rückruf</p> <p>Entscheidung</p> <p>Unterschrift und Rückgabe <u>beider</u></p> <p>Exemplare</p> <hr/> <p>Ihr Schreiben wurde zur Erledigung</p> <p>am _____ weitergeleitet.</p> <p>Irrläufer</p>
--	---

### **Bemerkungen:**

Stellungnahme und Einvernehmen der Stadt Kirchhain zum Antrag nach § 16 BImSchG der EAM Natur Energie GmbH für das Grundstück in Kirchhain-Stausebach, Flur 1, Flurstücke 98,99,100,101/1,103,104/3, Erhöhung der Durchsatzmenge  
Aktenzeichen: RPGI-42.2-100g0100/4-2014/23

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Anlage

### **Sprechzeiten der Verwaltung**

Montag bis Freitag **8:00 Uhr bis 12:30 Uhr**  
Montag bis Donnerstag **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
sowie nach besonderer Vereinbarung.

Für das Bürgerbüro gelten erweiterte Öffnungszeiten

Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000037946

### **Postanschrift**

Am Markt 6/8 • 35274 Kirchhain  
Telefon: 06422 808 - 0  
Fax: 06422 808 - 102  
Internet: [www.kirchhain.de](http://www.kirchhain.de)  
E-Mail: [magistrat@kirchhain.de](mailto:magistrat@kirchhain.de)

USt-IdNr.: DE112590705

### **Bankverbindungen**

Sparkasse Marburg-Biedenkopf  
IBAN: DE98 5335 0000 0055 0000 18  
Volksbank Mittelhessen eG  
IBAN: DE85 5139 0000 0022 7756 00  
VR Bank HessenLand eG  
IBAN: DE05 5309 3200 0006 0016 29

<input checked="" type="checkbox"/>	Zutreffendes ankreuzen	<b>Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!</b>			
<b>1</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde</b> <b>(§ 70 Abs. 1 HBO)</b> Regierungspräsidium Gießen Postfach 10 08 51 Frau Steiner 35338 Gießen  zur Kenntnis: Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Bauaufsicht Im Lichtenholz 60 35043 Marburg	<input checked="" type="checkbox"/>	1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/>	1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)
		<input type="checkbox"/>	1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/>	
		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde			
<b>2</b>	<b>Bau- grundstück</b>	Gemeinde, Ortsteil <b>Kirchhain-Stausebach</b>  Straße, Hausnummer <b>Zur Kesselwiese</b>  Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) <b>Stausebach, Flur 1, Flurstücke 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/3</b>  Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)  Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) <b>RPGL-42.2-100g0100/4-2014/23</b>			
<b>3</b>	<b>Bauvorhaben</b> (nach Art und Nutzung)	<b>Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschl. Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktion; Austausch Gasspeicher; Erhöhung Gaslagermenge nach Störfallverordnung</b>			
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>			Sonderbau <input type="checkbox"/>
<b>4</b>	<b>Bau- herrschaft</b>	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) <b>EAM Natur Energie GmbH</b>		Telefon	
		Straße, Hausnummer <b>Zur Kesselwiese</b>		Fax	
		Postleitzahl, Ort <b>35274 Kirchhain-Stausebach</b>		E-Mail	
<b>5</b>	<b>§§ 30 u. 12 BauGB</b> Zulässigkeit von Vorhaben bei Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes / des Vorhaben- und Erschließungsplanes: Nummer / Bezeichnung <b>Biomassezentrum Stausebach</b>		rechtsverbindlich ab <b>09.05.2012</b>	
		<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes / des Vorhaben- und Erschließungsplanes		<input type="checkbox"/> entspricht nicht	
<b>6</b>	<b>§ 31 BauGB</b> Ausnahmen und Befreiungen	<input type="checkbox"/> Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich *)	<input type="checkbox"/> Ausn. nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich *)	<input type="checkbox"/> Befr. nicht erforderlich
<b>7</b>	<b>§ 33 BauGB</b> Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, für den die Aufstellung beschlossen ist: Nummer / Bezeichnung Verfahrensstand / Planreife **)			
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen		<input type="checkbox"/> entspricht nicht	
<b>8</b>	<b>§ 34 BauGB</b> Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils			
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes:		<input type="checkbox"/> entspricht nicht	
		Nummer / Bezeichnung rechtsverbindlich ab			
		<input type="checkbox"/> Tatsächliche Bebauung entspricht nach Art der Nutzung einem Gebiet nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> fügt sich nicht ein *)
		<input type="checkbox"/> Vorhaben entspricht den Vorgaben aus § 34 Abs. 3 BauGB	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	<input type="checkbox"/> Abweichungen nach § 34 Abs. 3a BauGB sind erforderlich und vertretbar	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich / vertretbar
		<input type="checkbox"/> Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB	rechtsverbindlich ab	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor	

\*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt    \*\*) Unterlagen beifügen  
**BAB 27 / 2024 HMWVW**

9	§ 35 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)	<input type="checkbox"/> liegt nicht im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan				
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes:		<input type="checkbox"/> entspricht nicht				
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab				
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr.	BauGB	<input type="checkbox"/> nicht privilegiert				
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> Öffentliche Belange stehen nicht entgegen / werden nicht beeinträchtigt	<input type="checkbox"/> stehen entgegen / werden beeinträchtigt *)				
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist begünstigt nach § 35 Abs. 4 Nr.	BauGB	<input type="checkbox"/> nicht begünstigt				
		<input type="checkbox"/> Für das Bauvorhaben ist eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB	<input type="checkbox"/> erforderlich	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich				
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Bereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)	<input type="checkbox"/> liegt nicht im Bereich							
10	§ 14 BauGB Veränderungssperre	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den eine Veränderungssperre beschlossen wurde	Satzung rechtsverbindlich ab	ggf. verlängert am				
11	§ 15 BauGB Zurückstellung	<input type="checkbox"/> Die Gemeinde beantragt eine Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB		<input type="checkbox"/> Begründung siehe Beiblatt				
12	§§ 144, 145, 169 Abs. 1 Nr. 1 und 171d BauGB Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Bereich des Sanierungsgebietes / Entwicklungsbereiches / Stadtumbaugebietes:						
		Nummer / Bezeichnung			rechtsverbindlich ab			
		<input type="checkbox"/> Genehmigung erforderlich	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Genehmigung wurde erteilt	<input type="checkbox"/> nicht erteilt			
13	§ 172 BauGB Erhaltung baulicher Anlagen	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB:						
		Nummer / Bezeichnung			rechtsverbindlich ab			
14	Satzung nach § 52 / § 91 HBO ggf. in einem Bebauungsplan aufgenommen	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Satzung(en):						
		Nummer(n) / Bezeichnung(en)			jeweils rechtsverbindlich ab			
		<input type="checkbox"/> Die Satzung(en) wird / werden nach Auffassung der Gemeinde eingehalten	<input type="checkbox"/> nicht eingehalten *)					
15	Zufahrt	<input checked="" type="checkbox"/> Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche		<input type="checkbox"/> grenzt nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche				
		<input type="checkbox"/> Die öffentliche Straße ist voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Vorhabens benutzbar		<input type="checkbox"/> nicht benutzbar hergestellt				
16	Entsorgung	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Abwasseranlage	<input type="checkbox"/> Sammelgrube	<input type="checkbox"/> Trennsystem	<input type="checkbox"/> Kleinkläranlage	<input checked="" type="checkbox"/> Mischsystem	<input checked="" type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers möglich *)	
		Höhenlage der öffentlichen Abwasseranlage im Anschlussbereich					m ü.NN.	
		<input type="checkbox"/> Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist eine Abwasseranlage benutzbar					<input type="checkbox"/> nicht benutzbar	
17	Versorgung	Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist die Versorgung gesichert von:		<input type="checkbox"/> Elektrizität	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Trinkwasser	<input checked="" type="checkbox"/> Löschwasser (Grundschatz)	
		Gesicherte Löschwassermenge für den Grundschatz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 (Richtwerte):						
		<input type="checkbox"/> 48 m³/h (800 l/min)	<input type="checkbox"/> 96 m³/h (1600 l/min)	<input type="checkbox"/> 192 m³/h (3200 l/min)				
		<input type="checkbox"/> Die Erschließung ist durch Vertrag gemäß §§ 11, 12 und 124 BauGB übertragen.						
18	Hinweise der Gemeinde	<input type="checkbox"/> zum Denkmalschutz					<input type="checkbox"/> siehe Beiblatt	
		<input type="checkbox"/> zum Artenschutz					<input type="checkbox"/> siehe Beiblatt	
		<input type="checkbox"/> zu Altlasten					<input type="checkbox"/> siehe Beiblatt	
19	Unterschrift	Kirchhain, 27.05.2024 Ort, Datum				 i.A. Seibert, Fachdienstleiterin Unterschrift		

\*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt  
BAB 27 / 2024 HMVVV

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

<b>1 Einvernehmen der Gemeinde</b> (§ 70 Abs. 1 HBO und §§ 14, 36, 145, 173 BauGB)  Regierungspräsidium Gießen Postfach 10 08 51 Frau Steiner 35338 Gießen  zur Kenntnis: Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Bauaufsicht Im Lichtenholz 60 35043 Marburg	<input checked="" type="checkbox"/> <b>1.1 Bauantrag</b> (§ 69 Abs. 1 HBO)		<input type="checkbox"/> <b>1.3 Zustimmungsverfahren</b> (§ 79 Abs. 1 HBO)	
	<input type="checkbox"/> <b>1.2 Bauvoranfrage</b> (§ 76 Abs. 1 HBO)		<input type="checkbox"/>	
Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde				
<b>2 Bau- grundstück</b>	Gemeinde, Ortsteil Kirchhain-Stausebach			
	Straße, Hausnummer Zur Kesselwiese, Biomassezentrum I			
	Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Stausebach, Flur 1, Flurstücke 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/3			
	Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)			
	Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) RPGI-42.2-100g0100/4-2014/23			
<b>3 Bauvorhaben</b> (nach Art und Nutzung)	Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschl. Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktion; Austausch Gasspeicher; Erhöhung Gaslagermenge nach Störfallverordnung			
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>	
<b>4 Bau- herrschaft</b>	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) EAM Natur Energie GmbH		Telefon	
	Straße, Hausnummer Zur Kesselwiese		Fax	
	Postleitzahl, Ort 35274 Kirchhain-Stausebach		E-Mail	
<b>5 Erklärung der Gemeinde</b>	5.1 <input checked="" type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
	5.2 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
	5.3 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
	5.4 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
<b>6 § 37 Abs. 1 und 2 BauGB</b> (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder)	6.1 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB			
	6.2 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB			
	6.3 <input type="checkbox"/> Die Gemeinde widerspricht nicht		<input type="checkbox"/> widerspricht *)	
<b>7 Begründung</b> bei verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung	*) Darlegung im Einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben:			
<b>8 Anlage</b>	<input type="checkbox"/> bauordnungsrechtliche Stellungnahme liegt bei	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> ausführliche Begründung der Verweigerung
<b>9 Unterschrift</b>	Kirchhain, 27.05.2024 Ort, Datum			
				<i>Su</i> A. Seibert, Fachdienstleiterin Unterschrift

Regierungspräsidium Gießen	
23. Juli 2024	
Abtlg. IV	Dez.



Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Postfach 11 14 20, 35359 Gießen

Regierungspräsidium Gießen  
Abt. IV Umwelt  
Frau Julia Steiner  
Marburger Str. 91  
35396 Gießen



106000308512

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 09.07.2024  
Unser Zeichen: web-rüb  
Auskunft erteilt: Thorsten Weber  
Telefon: 0641 9506-158  
Telefax: 0641 9506-197  
E-Mail: tweber@zmw.de  
Datum: 22.07.2024

### Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG

**Betreiber:** EAM Natur Energie GmbH  
**Anlage:** Biomassezentrum I  
**Standort:** Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach  
**Projekt:** Erhöhung der Durchsatzmenge der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung und verbundener Erhöhung der Gasproduktionsmenge  
Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer  
Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher  
Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager  
Erhöhung der Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg  
**Antrag vom:** 22.03.2024, eingegangen am 07.05.2024 (analog)  
**Einstufung nach 4. BImSchV:**  
**Vergärung:** 8.6.2.1 (G, E) - Erhöhung der Durchsatzleistung und der Gasproduktionsmenge  
**Kompostierung:** 8.5.1 (g, E) - unverändert  
**Lagerung:** 8.12.2 (V) - unverändert  
**Behandlung:** 8.11.2.4 - unverändert  
**Schwachgasfackel:** 8.1.3 (V) - unverändert  
**Nassvergärung:** 1.15 (V) - unverändert  
**Gasaufbereitung:** 1.16 (V) - unverändert

### Es handelt sich um eine IE-Anlage

Sehr geehrte Frau Steiner,

im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Maßnahme befindet sich in der Schutzzone III A der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf.

Die in der Schutzzone III A verbotenen Handlungen und Nutzungen sind in § 5 der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. November 1987“ - siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/1987, Seite 2373 bis 2378 - aufgeführt.“

...

Diese sind bei Projektdurchführung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Rainer Schmidt  
Planung-Ausführung-Dokumentation (PAD)

im Auftrag



Thorsten Weber  
Planung-Ausführung-Dokumentation (PAD)